



GGI/3/Auburger

Traun, 26.09.2025

KINDERBILDUNGS- und -BETREUUNGSEINRICHTUNGSORDNUNG für die Krabbelstuben der Stadt Traun

Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Traun vom 25.09.2025
Rechtsgrundlage: Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz idgF.

Die Krabbelstuben der Stadt Traun werden nach den Bestimmungen des OÖ Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (KBBG) in der geltenden Fassung und nach den Richtlinien der Stadt Traun geführt. Die Rechtsbeziehung zur Stadtgemeinde Traun ist privatrechtlicher Natur.

I. Öffnungszeiten der Krabbelstube

1. Die Öffnungszeiten werktags der Krabbelstube sind:

Montag	07:00-13:00 Uhr
Dienstag	07:00-13:00 Uhr
Mittwoch	07:00-13:00 Uhr
Donnerstag	07:00-13:00 Uhr
Freitag	07:00-13:00 Uhr

Die Anwesenheit des Kindes ist bis spätestens 08:30 Uhr notwendig.

2. In der Krabbelstube wird folgender Betreuungsumfang

- Halbtags ohne Mittagessen bis 12:00 Uhr
- Halbtags mit Mittagessen bis 13:00 Uhr angeboten

Eine Betreuung in der Krabbelstube erfordert die Berufstätigkeit oder eine aktuelle zu absolvierende Ausbildung aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen sowie den Nachweis entsprechender Berufszeiten oder Nachweise über eine Ausbildung, die aktuell absolviert wird.

II. Arbeitsjahr und Ferien

1. Das Arbeitsjahr beginnt lt. § 8 Abs 1 OÖ. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (KBBG) am 1. September und dauert bis 31. August des Folgejahres.

2. Ferien- und Schließzeiten im Arbeitsjahr sind:

- Weihnachtsferien lt. OÖ Schulferien
- Im August vor der Sperrwoche ist die Krabbelstube 2 Wochen geschlossen

c. Sperrwoche wg. Grundreinigung/Ende August bzw. Anfang September

Die konkreten Kalenderdaten der Ferien- und Schließzeiten werden jedes Jahr gesondert bekannt gegeben und den Eltern gemeinsam mit der Einrichtungsordnung ausgehändigt.

III. Aufnahme in die Krabbelstube

1. Die Krabbelstuben der Stadt Traun sind nach Maßgabe der Bestimmungen des OÖ Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes für Kinder allgemein zugänglich. Der allgemeine Zugang erfolgt ohne Unterschied der Geburt, des Geschlechts, des Standes, der Sprache, der Herkunft und des Bekenntnisses. Die Inanspruchnahme der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist freiwillig.
2. In die Krabbelstube der Stadt Traun können Kinder bis zum Alter von 3 Jahren aufgenommen werden.
3. Für die Aufnahme in die Krabbelstube ist eine Anmeldung des Kindes bis 31. Jänner des Jahres für das darauffolgende Arbeitsjahr durch die Erziehungsberechtigten beim Oö. Hilfswerk notwendig. Die Entscheidung über die Aufnahme des Kindes wird den Erziehungsberechtigten schriftlich mitgeteilt. Es besteht kein Anspruch auf einen Platz im Wunschbetrieb. Über die Aufnahme zum Beginn des Arbeitsjahres entscheidet der zuständige gemeinderätliche Ausschuss.
4. Zur Anmeldung sind gemäß § 25a Abs. 2 und §14 Abs. 4 OÖ Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz folgende Unterlagen mitzubringen:
 - a) Geburtsurkunde oder Geburtsbescheinigung des Kindes
 - b) Meldezettel
 - c) Sozialversicherungsnummer
 - d) Ärztliche Bescheinigung über den allgemeinen Gesundheitszustand des Kindes (Die Kosten hierfür tragen die Erziehungsberechtigten.)
 - e) Impfbescheinigung
 - f) Einkommensnachweise gemäß der Tarifordnung der Stadtgemeinde Traun
 - g) Arbeitszeitenbestätigung oder Bestätigung über die Arbeitsuche oder Ausbildung der Erziehungsberechtigten
5. In die Krabbelstube werden Kinder bis zum 3. Geburtstag aufgenommen. Änderungen bzgl. der Berufstätigkeit der Erziehungsberechtigten sind dem Rechtsträger umgehend bekanntzugeben. Erziehungsberechtigte, die aktuell nicht berufstätig bzw. keine Ausbildung absolvieren (Wegfall), erklären sich mit dem Verzicht auf den Krabbelstubenbetreuungsplatz einverstanden.
6. Die Erziehungsberechtigten werden im Interesse des Kindes gebeten, allenfalls vorhandene Befunde, Integrationsbescheinigungen u. dgl. bei der Anmeldung vorzulegen. Diese Mithilfe ist Voraussetzung dafür, dass eine bestmögliche Förderung und eventuell die Aufnahme in einer Integrationsgruppe ermöglicht wird.
7. Der Vormittag bis 13:00 Uhr ist beitragsfrei. Ab 13:00 Uhr wird ein sozial gestaffelter Elternbeitrag lt. aktuell gültiger Tarifordnung eingehoben.
8. Vor der Aufnahme eines Kindes aus einer anderen Gemeinde muss die Verpflichtung zur Leistung eines Gastbeitrages durch die

Hauptwohnsitzgemeinde geklärt sein (liegt im Verantwortungsbereich der Eltern).

9. Sollte ein aufgenommenes Kind, ohne ausreichende schriftliche Begründung auch nach 14 Kalendertagen nach dem bei der Anmeldung angegebenen Besuchsbeginn nicht in der Krabbelstube erscheinen, so geht der Anspruch auf den Betreuungsplatz verloren.

IV. Abmeldung

Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch der Krabbelstube ist bis zum Ende eines jeden Monatsletzten mit Wirksamkeit zum Monatsersten möglich und hat bei der Krabbelstubenleitung schriftlich per Abmeldeformular zu erfolgen.

V. Widerruf der Aufnahme

Die Aufnahme eines Kindes darf nur widerrufen werden, wenn

- a) Die Erziehungsberechtigten eine ihnen obliegende Verpflichtung trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllen.
- b) Nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird.
- c) Kein regelmäßiger Besuch entsprechend der Anmeldung erfolgt.

Bei Widerruf der Aufnahme hat der Rechtsträger diesen auf Verlangen der Erziehungsberechtigten schriftlich zu begründen und der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

VI. Suspendierung

Ein Kind kann durch den Rechtsträger vom Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung vorübergehend ausgeschlossen werden, sofern durch den Besuch eine außergewöhnliche, nicht vertretbare Gefährdung anderer Kinder, des Personals oder des ordnungsgemäßen Betriebsablaufs gegeben ist.

Die Eltern und die Bildungsdirektion sind vor jeder geplanten Suspendierung anzuhören und über die Gründe sowie die bereits gesetzten pädagogischen, personellen und organisatorischen Maßnahmen nachweislich und unverzüglich zu informieren.

Die erstmalige Suspendierung darf eine Dauer von vier Wochen nicht überschreiten. Jede weitere Suspendierung darf eine Dauer von acht Wochen nicht überschreiten, wobei eine Verlängerung jener mit Zustimmung der Bildungsdirektion möglich ist.

VII. Aufsichtspflicht, Meldepflicht und Pflichten der Eltern

1. Die Eltern haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammen zu arbeiten.
2. Die Eltern sind verpflichtet, verbindliche Angaben zu den benötigten Betreuungszeiten zu machen. An diese haben sich die Eltern zu halten. Änderungen der benötigten Betreuungszeiten sind eine Abänderung des Betreuungsvertrags und nur im Einvernehmen mit der Einrichtungsleitung möglich.

3. Die Eltern haben die Krabbelstube von jeder Verhinderung unverzüglich telefonisch oder schriftlich zu benachrichtigen. Bei längerer Verhinderungsdauer bei mehr als 3 Wochen ist eine ärztliche Bestätigung vorzulegen. Der Rechtsträger ist ermächtigt, für jene Kinder, deren Besuch ohne Rechtfertigung nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung erfolgt, einen angemessenen Kostenbeitrag lt. aktuell gültiger Tarifordnung einzuheben.
4. Die Aufsichtspflicht in der Krabbelstube beginnt erst mit der Übernahme des Kindes und endet mit dem Zeitpunkt, an dem das Kind an die Erziehungsberechtigten oder deren Beauftragten übergeben wird. Das Kind darf ausschließlich an volljährige Personen übergeben werden. Dem Personal der Krabbelstube obliegt die Aufsichtspflicht der Kinder während der Dauer des Krabbelstubenbesuchs. Ein Krabbelstubenkind darf nicht allein ohne Begleitung nachhause geschickt werden, daher ist eine Abholung durch die Eltern oder deren Beauftragte zwingend erforderlich. Die Beauftragten sind der Krabbelstubenleitung schriftlich bekannt zu geben.
5. Die Kinder sollen am Vormittag spätestens bis 08:30 Uhr in der Krabbelstube anwesend sein und frühestens ab 11:30 Uhr abgeholt werden.
6. Die Dauer der Eingewöhnung ist individuell je Kind verschieden. Der Betreuungsumfangs bzw. dessen Ausweitung während der Zeit der Eingewöhnung wird vom pädagogischen Personal und der Einrichtungsleitung festgelegt.
7. Die Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass die Kinder die Krabbelstube körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen.
8. Laut § 14 OÖ Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz muss einmal jährlich, zu Beginn des Arbeitsjahres, eine ärztliche Bestätigung über den Gesundheitszustand des Kindes vorgelegt werden. Aktuelle Eltern-Kind-Pass Untersuchungen werden anerkannt. Die Kosten dafür tragen die Eltern. Die Eltern haben die Krabbelstube unverzüglich über Allergien oder Unverträglichkeiten des Kindes zum Schutze desselben zu informieren.
9. Die Erziehungsberechtigten haben die Krabbelstubenleitung umgehend von erkannten Infektionskrankheiten oder Lausbefall des Kindes oder der mit ihm im selben Haushalt lebenden Personen zu verständigen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch der Krabbelstube fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer Personen nicht mehr besteht. Bevor das Kind den Krabbelstube wieder besucht, ist auf Verlangen der Leitung eine ärztliche Bestätigung (Infektionsfreischein) vorzulegen. Die Kosten dafür tragen die Erziehungsberechtigten. Die relevanten Gesundheitsdaten werden nicht an Dritte weitergegeben und dienen lediglich dem Zweck der Verhinderung der Ausbreitung einer Infektion oder des Lausbefalls.
10. In der Krabbelstube werden grundsätzlich keine Medikamente verabreicht.
11. Eltern haben dem Rechtsträger die Verlegung des Hauptwohnsitzes des Kindes in eine andere Gemeinde unverzüglich, spätestens aber bis zum Ende des Monats, in dem die Verlegung vorgenommen wird, anzuzeigen. Im Falle der Verlegung des Hauptwohnsitzes haben sich die Eltern nachweislich um einen Krabbelstubenplatz in der jeweiligen Hauptwohnsitzgemeinde zu bemühen.

12. Änderungen bzgl. der Adresse, E-Mailadresse, Telefonnummer und Bankverbindung müssen umgehend bekanntgegeben werden.
13. In den internen Räumlichkeiten der Krabbelstube dürfen keine Fotos für private Zwecke angefertigt werden.
14. Den Erziehungsberechtigten werden vom Rechtsträger kostenlos bis auf Widerruf Zugangsdaten für die ElternApp Kidsfox zur Verfügung gestellt. Die Hauptkommunikation zwischen Einrichtung und Erziehungsberechtigten findet über die ElternApp Kidsfox statt. Sofern die Erziehungsberechtigten auf die ElternApp verzichten, kümmern sie sich eigenständig darum, alle relevanten Informationen anderweitig zu erhalten.
15. Die Krabbelstubenkinder sind durch den Krabbelstubenbesuch NICHT unfallversichert. Die Erziehungsberechtigten sind für den Abschluss einer Unfallversicherung selbst verantwortlich.

VIII. Einverständniserklärungen

Die den Erziehungsberechtigten ausgehändigten Einverständniserklärungen gliedern sich in zwei zu unterfertigende Abschnitte:

1. Erläuterungen und Einverständniserklärung zur Datenschutzgrundverordnung
2. Pädagogisch notwendige Maßnahmen, wie die Beziehung der Fachberatung für Integration. Die Erklärung bildet einen wesentlichen Bestandteil des Bildungs- und Betreuungsvertrags mit den Erziehungsberechtigten mit der Stadt Traun.

IX. Erziehungsberechtigung durch andere Personen (§2 Abs. 1 Z. 9 OÖ. KBBG)

Sind andere Personen als die Eltern des Kindes erziehungsberechtigt, so sind die Bestimmungen dieser Kinderbildungs- und -betreuungsordnung sinngemäß auf diese Personen anzuwenden.

X. Inkrafttreten

Die vorstehende Kinderbildungs- und -betreuungsordnung für die Krabbelstube der Stadt Traun tritt mit 01.11.2025 in Kraft und ersetzt sämtliche frühere Regelungen.

Der Bürgermeister:



Ing. Karl-Heinz Koll

✂

Erklärung

Ich nehme die vorliegende Krabbelstubeneinrichtungsordnung und die beiliegende Festlegung der Ferien- und Schließzeiten für das aktuelle Arbeitsjahr hiermit zur Kenntnis und bestätige den Erhalt einer Ausfertigung. Ich bestätige, dass mir das Sorgerecht allein zusteht bzw. dass das Einvernehmen mit der oder dem anderen Obsorgeberechtigten besteht.

Name des Kindes: _____

Namen der Erziehungsberechtigten: _____

Datum

Unterschrift Erziehungsberechtigte

Angeschlagen: 01. OKT. 2025
Abgenommen: 14. OKT. 2025